



Pflegezeiten

Zusatzrente und/oder Pflichtrente (Provinz Trient)

 <p>Leistungen</p>	<p>Der Zuschuss ist ein Beitrag für diejenigen, die freiwillige Rentenbeiträge einzahlen (Pflichtbeiträge bei Selbstständigen oder Freiberufler/innen) oder in einem Zusatzrentenfonds eingeschrieben sind, um Zeiträume für die Betreuung von pflegebedürftigen Familienmitglieder zuhause rentenmäßig abzudecken. Der Zuschuss steht auch im Falle von Teilzeitarbeit zu.</p>
 <p>Zielgruppe</p>	<p>Anspruch auf Zuschuss haben:</p> <ul style="list-style-type: none">> Selbstständige> Freiberufler/innen> Arbeitnehmer/innen im unbezahlten Wartestand ohne Vorsorgeabsicherung> Diejenigen, die freiwillige oder obligatorische Rentenversicherungsbeiträge eingezahlt haben (z.B. beim staatlichen Vorsorgeinstitut INPS oder einer Rentenkasse für Freiberufler) und/oder gleichzeitig in einen Zusatzrentenfonds eingeschrieben sind. <p>Hinweis: Empfänger einer direkten Rente (Rentenbezüge aufgrund eingezahlter und figurativer Beiträge oder aufgrund der Einschreibung bei Vorsorgeformen mit Ausnahme der Zusatzrentenformen gemäß GvD Nr. 252/2005) und Personen mit den Voraussetzungen für den Bezug der Dienstalters- oder Altersrente haben keinen Anspruch auf diesen Zuschuss.</p> <p>Die Zeiträume, in denen figurative Beiträge anerkannt wurden (wie z.B. während der Elternzeit auch für andere Kinder, Arbeitslosengeld usw.) sind ausgeschlossen.</p>
 <p>Zugangsvoraussetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none">> Voraussetzungen Antragssteller/in: Bei Einreichung des Ansuchens mindestens 5 Jahre ununterbrochener Wohnsitz in der Region Trentino-Südtirol oder mindestens 1 Jahr ununterbrochener Wohnsitz, falls man insgesamt mindestens 15 Jahre Ansässigkeit in der Region aufweisen kann. Zur Unterstützung der Zusatzvorsorge muss die betreffende Person bei Einreichung des ersten Beitragsansuchens seit mindestens 6 Monaten in einem Zusatzrentenfonds eingeschrieben sein und dort regelmäßig, zumindest vierteljährlich, den Beitrag zu ihren Lasten entrichtet haben. Alternativ muss die betreffende Person Beiträge in Höhe von mindestens 360 € ohne Abfertigung und Arbeitgeberanteil eingezahlt haben. Bei folgenden Ansuchen muss der/die Betroffene nach Ablauf des Zeitraums, der durch den vorherigen Beitrag gedeckt wurde, seine/ihre Beiträge regelmäßig, mindestens vierteljährlich, in die Zusatzrentenform eingezahlt haben. In Ermangelung regelmäßiger Beiträge kann der/die Betroffene seine/ihre persönliche Rentenposition in Ordnung bringen, indem er/sie für jedes Kalenderjahr ohne Beitragszahlung einen Betrag in Höhe von 360 € einzahlt.> Voraussetzungen betreutes Familienmitglied: Unter Familienmitglieder versteht man den Ehepartner, den eingetragenen Partner, Verwandte 1., 2, 3. oder 4. Grades, verschwägte Personen 1., 2. oder 3. Grades, die laut meldeamtlicher Bescheinigung in eheähnlicher Beziehung lebende Person oder Verwandte 1., 2, oder 3. Grades der in eheähnlicher Beziehung lebenden Person. Die betreute Person muss das Begleitgeld oder eine gleichwertige Leistung beziehen oder, im Falle von Kindern unter 5 Jahren auch eine andere Leistung wegen Zivilinvalidität.



Höhe des
Beitrags

Der Zuschuss für die rentenmäßige Abdeckung der Zeiträume für die Betreuung von pflegebedürftigen Familienmitgliedern wird in folgender Höhe gewährt:

- > bis zu 4.000 € jährlich zur Unterstützung freiwilliger Beitragszahlungen an das INPS/NISF oder an eine andere Vorsorgekasse. Der Zuschuss steigt bis auf 9.000 €, wenn das betreute Familienmitglied jünger als fünf Jahre und bei keiner Erziehungseinrichtung oder Tagesstätte für Menschen mit Behinderung eingeschrieben ist;
- > bis zu 4.000 € jährlich zur Unterstützung der obligatorischen Beitragszahlungen von Selbstständigen oder Freiberufler/innen;
- > bis zu 4.000 € jährlich zur Unterstützung der Zusatzvorsorge.

Der Beitrag wird im Verhältnis zu der Anzahl der Wochen/Monate berechnet, die der Betreuung von pflegebedürftigen Familienmitgliedern gewidmet und durch Vorsorgebeiträge gedeckt werden. Der Beitrag zur Unterstützung der freiwilligen Fortsetzung der Beitragszahlung oder der obligatorischen Vorsorge steht in jedem Fall bis zur Höhe der eingezahlten Vorsorgebeiträge zu.

Bei Teilzeitarbeit wird der Zuschuss zur Unterstützung freiwilliger Beitragszahlungen und zur Unterstützung der Zusatzvorsorge um die Hälfte gekürzt und im Verhältnis zu der Anzahl der ergänzten Beitragswochen während des Kalenderjahres berechnet und steht bis zur Höhe der eingezahlten Beiträge zu, unter Berücksichtigung der vom Vorsorgeinstitut bestimmten Ergänzung der Pflichtbeiträge bis zu 100% der bei Vollzeit vorgesehenen Beiträge.



Verlust des
Beitrags

Bei fehlenden Zugangsvoraussetzungen: Sollte aus den Kontrollen der APAPI hervorgehen, dass unwahre Erklärungen abgegeben oder verbindliche Angaben unterlassen wurden, wird die APAPI, unbeschadet etwaiger strafrechtlicher Maßnahmen, die ausgezahlten Beiträge widerrufen und die gesetzlich vorgesehenen Verwaltungsstrafen verhängen.



Wichtige
Anmerkungen

- > Der Zuschuss ist eine Rückerstattung der freiwilligen Beiträge, welche die betroffene Person vorher beim INPS/NISF oder einer Vorsorgekasse für Freiberufler/innen eingezahlt hat.
- > Der Beitrag zur Unterstützung der Zusatzvorsorge wird von der APAPI direkt an die Zusatzrentenform überwiesen, bei der der/die Antragsteller/in eingeschrieben ist. Falls zum Zeitpunkt der Auszahlung die Position bei der Zusatzrentenform wegen Pensionierung oder Gesamtablöse aufgelöst wurde, werden die zustehenden Beträge direkt an den Betroffenen ausgezahlt.

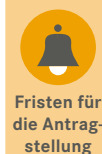
Der Zuschuss ist nicht an die wirtschaftliche Lage der Familie gebunden.



Wie
wird das
Ansuchen
gestellt?

Das Ansuchen kann:

- > bei der Agenzia provinciale per l'assistenza e previdenza integrativa - APAPI;
 - > bei den Informationsbüros der Provinz vor Ort;
 - > bei den Patronaten
- eingereicht werden.



Die Ansuchen müssen innerhalb folgender Fristen gestellt werden:

- > innerhalb 30. September des Folgejahres, auf welches sich die Einzahlung der freiwilligen Vorsorgebeiträge bezieht, bei Personen, die nicht arbeiten;
- > innerhalb 31. Dezember des Folgejahres, auf welches sich die Einzahlung der obligatorischen Vorsorgebeiträge bezieht, bei Personen, die nicht arbeiten;
- > innerhalb sechs Monaten nach dem Endtermin für die Einzahlung freiwilliger Vorsorgebeiträge bei Personen, die einer Teilzeitarbeit nachgehen;
- > innerhalb 30. September des Folgejahres, auf welches sich die Einzahlung der Beiträge in einen Zusatzrentenfonds bezieht.



Agenzia provinciale per l'assistenza e la previdenza integrativa – APAPI

Via Zambra, 42 - Top Center - Torre B, 38121 Trient

Tel.: 0461 493234 - Fax: 0461 493233 - www.apapi.provincia.tn.it



Regionalgesetz Nr. 1/2005 in geltender Fassung, regionale Durchführungsbestimmung (D.P. Reg. Nr. 3/L/2008 in geltender Fassung) und Durchführungsbestimmungen der Provinz D.LH. Nr. 21-51/L/2005